

**Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
(Abstandsflächentiefensatzung)**

Auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) -erlässt die Gemeinde Grafrath folgende

*Satzung über die abweichenden Maße der Abstandsflächentiefe
(Abstandsflächentiefensatzung):*

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet Grafrath mit den Gemarkungen Unteralling und Wildenroth.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- Kern, und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 Meter. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 Metern Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden die unter Satz 1 genannte Festsetzung einhält.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung des 01. Februar 2021 in Kraft.

Grafrath, den 27. Januar 2021


Markus Kennerknecht
Erster Bürgermeister

